



Ralf Friedrich

Mitglied des Kreistages Nordhausen

Ralf Friedrich · Harzigblick 4 · 99734 Nordhausen

Kreistag Nordhausen

Nordhausen, den 09.03.2010

mündliche Anfrage

Vorbemerkung:

In der Kreistagssitzung am 15.12.2009 wurde unter dem TOP 23 die BV 37/09 „1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen“ mit 31 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Unter anderem wurde auch der § 8, der bis dahin gültigen Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass den Mitgliedern von Gruppen für kreistagsbezogene Aufwendungen keine Unterstützung mehr gewährt wird.

Auch nach mehrmaligem Durchsehen der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen und Änderungsanträge konnte die NPD-Gruppe keine Begründung für die Änderung des § 8 der Geschäftsordnung finden.

Da in dem Änderungsantrag noch vier weitere Paragraphen geändert wurden, und diese auch - wie es § 10 der Geschäftsordnung vorsieht - begründet wurden, ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Wer ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung verantwortlich?
2. Sind die Verstöße gegen die Geschäftsordnung - wie im vorab geschilderten Fall - vorsätzlich oder aus Unwissenheit passiert?
3. Wer prüft im Vorfeld von Kreistagssitzungen, schriftlich eingereichte Änderungsanträge auf ihre Rechtmäßigkeit?

Ralf Friedrich
stellv. NPD-Gruppenvorsitzender im Kreistag

Antwort des Landrates vom 31.03.2010:

Ihre Anfrage aus dem Kreistag vom 09.03.2010 zur Änderung des §8 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Friedrich,

in der oben bezeichneten Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung:

Vorab darf ich Sie darauf hinweisen, dass die Geschäftsordnung entgegen Ihrer Ausführungen in § 10 Abs. 1 lediglich davon ausgeht, dass Anträge begründet werden sollen. Ein unbedingter Begründungszwang ist hier nicht gegeben. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung soll jeder Antrag vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden. Dies bedeutet, dass in Einzelfällen von der Begründung abgesehen werden kann. Entgegen Ihrer Ausführungen ist daher ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung zunächst nicht erkennbar. Der Vollständigkeit halber möchte ich Sie in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass der geänderte § 8 der Geschäftsordnung vom Landesverwaltungsamt in seiner derzeitigen Fassung als rechtmäßig betrachtet wird. Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1. Für die Einhaltung der Geschäftsordnung im Kreistag ist gemäß § 12 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Sitzungsleiter zuständig. Die Kreistagsmitglieder sind aber auch ebenso berufen für die Einhaltung der Geschäftsordnung im Kreistag zu sorgen, soweit aus ihrer Sicht ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung vorliegen sollte. Die Kenntnis der Geschäftsordnung setze ich dabei voraus.
2. Auf die von Ihnen aufgeworfene Schuldfrage zum lediglich behaupteten Geschäftsordnungsverstoß brauche ich aufgrund des Vorstehenden nicht weiter einzugehen.
3. Beschlussvorlagen aus dem Landratsamt werden vorab durch das Büro des Landrates auf Vereinbarkeit mit der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Claus